

Vorbemerkungen:

Nach § 1 der in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 getroffenen Übergangsregelungen teilen für die Kommunalwahlen 2020 die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29.02.2020, die Wahlausschüsse der Kreise spätestens bis zum 31.03.2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 gemäß § 1 der Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019) beschlossen, mit der „Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zu wählenden Vertreter/innen“ die Zahl der in 2020 zu wählenden Vertreter/innen von 72 auf 70 – davon zur Hälfte in Wahlbezirken - zu verringern. Die Satzung ist nach Bekanntmachung mit Ablauf des 17.07.2019 in Kraft getreten.

Da die Hälfte der Vertreter/innen direkt in den Wahlbezirken zu wählen ist, hat dies zur Folge, dass das Kreisgebiet für die Kreistagswahl 2020 in **35 Wahlbezirke** einzuteilen ist.

Erläuterungen:

Die Einteilung der Wahlbezirke richtet sich nach § 4 Absatz 2 KWahlG. Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinden durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

I. Nachstehend wird zunächst noch einmal die Rechtslage nach der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW kurz erläutert:

1. Gesetzliche Regelung

Nach § 4 Abs. 2 S. 3 u. 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) darf die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (hier: Kreisgebiet) nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht die deutsche oder eine Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. Die Einwohnerzahl wird nach § 94 Kommunalwahlordnung (KWahlO) nach dem Stand der Melderegister zum Stichtag 30.04.2019 bestimmt.

2. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW (VerfGH) sowie Erlasse des Ministeriums des Innern (MI)

Der VerfGH hat mit Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19- festgestellt, dass die mit Änderung des KWahlG vom 30.04.2019 erfolgte Neuregelung des Einwohnerbegriffs in § 4 Abs. 2 S. 4 KWahlG mit der Landesverfassung vereinbar ist.

Des Weiteren enthält das Urteil umfängliche Ausführungen zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %. Diese bedürfe der einschränkenden, verfassungskonformen Auslegung. Eine Abweichung von mehr als 15 % erfordere danach eine besondere verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

Der VerfGH hat unter „Fragen und Antworten zum Urteil vom 20.12.2019“ und anderem ausgeführt, dass eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei. Eine Abweichung von mehr als 15% bei einem Wahlbezirk sei dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15% liege.

Ergebe sich auch bei Betrachtung der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15 %, könne dies zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen aber verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies könne etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung sein. Dieser Aspekt dürfe aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen. Zudem komme in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke seien vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Werde die 15%-Grenze überschritten, seien insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Nach Erlass des Ministeriums des Innern (MI) vom 13.01.2020 sind die Wahlberechtigten nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung - im Sinne der Beachtung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit und des Grundsatzes der Chancengleichheit der Bewerber und Parteien - die letztlich entscheidende Größe für die Wahlkreis- und auch die Wahlbezirkseinteilung. Vor diesem Hintergrund habe der VerfGH die Einbeziehung der Wahlberechtigten in die Prüfung vorgesehen.

Auf die Frage, ob aus Sicht der Kreise eine Abweichung zwischen 15 und 25 Prozent zulässig sei, wenn hierdurch das Durchschneiden von Stadt- und Gemeindegrenzen vermieden würde, führt das Ministerium aus, dass laut VerfGH-Urteil vom 20.12.2019 eine Überschreitung der grundsätzlich zu beachtenden 15 %-Obergrenze bei den Wahlberechtigten durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG) gerechtfertigt sein könne, wenn dahinter verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und

Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Im Ergebnis dürfe sich daher eine Überschreitung der 15 %-Obergrenze nicht ohne Weiteres damit rechtfertigen lassen, dass ein Durchschneiden von Stadt- und Gemeindegrenzen vermieden werde. Jedenfalls müsse die Rechtfertigung durch den Wahlausschuss festgestellt und dokumentiert werden.

Eine Durchschneidung von Stadt- und Gemeindegrenzen sei bei der Einteilung von Kreiswahlbezirken nicht untersagt. Aus wahlorganisatorischen Gründen vorzugswürdig sei jedoch auch hier eine Unterschreitung einer Abweichung von 15 % durch andere Maßnahmen zur Neueinteilung.

Am 22.01.2020 hat das Ministerium u. a. hinzugefügt, dass die Prüfung auch dann abgestellt auf die Wahlberechtigten durchzuführen sei, wenn bei den nach KWahlG und KWahlO relevanten Einwohnern die 15 % - Abweichungsgrenze nicht überschritten werde, da der Verfassungsgerichtshof letztlich auf die Wahlberechtigten abgestellt habe.

Ergeben sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Hinweise, dass sich die Einwohner- oder die Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stichtag bis zum Wahltag in relevantem Umfang verändern, seien diese Zahlen zu berücksichtigen.

II. Verfahren zur Einteilung der Kreiswahlbezirke

Die rechnerische Verteilung der Kreiswahlbezirke auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergibt sich aus den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Übersichten, die anhand folgender Grundlagen ermittelt wurden:

Anlage 1: Einwohner mit deutscher und EU-Staatsangehörigkeit (Hauptwohnsitze) zum Stichtag 30.04.2019. Die Daten wurden entsprechend einer Vorgabe des Ministeriums des Innern im Frühjahr 2019 bei den Gemeinden erhoben.

Anlage 2: Wahlberechtigte zum Stichtag 30.04.2019 gem. Mitteilung der Gemeinden. Diese Zahlen wurden aufgrund der im Januar 2020 versandten Erlasse des MI zusätzlich abgefragt.

Anlage 3: Wahlberechtigte zum aktuellen Stichtag 01.02.2020 gem. Mitteilung der Gemeinden, erhoben unter Berücksichtigung der Hinweise des MI (Wahlberechtigten- vor Einwohnerzahlen, ggf. Berücksichtigung aktuellerer Meldedaten), inkl. Auswirkungen des Brexit.

Spalte 10 der Tabellen enthält die sich für die Kommunen jeweils errechnende Zahl der Kreiswahlbezirke.

Alle Berechnungen ergeben gegenüber der Kreistagswahl in 2014 mit noch 36 Wahlbezirken den Wegfall eines Kreiswahlbezirks bei der Stadt Troisdorf. Die weitere zahlenmäßige Verteilung entspricht der der letzten Wahl.

Bei der Bildung der Kreiswahlbezirke ist Folgendes zu beachten:

1. Die Grenzen der von den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgelegten Gemeindewahlbezirke dürfen von den Grenzen der Kreiswahlbezirke nicht durchschnitten werden (§ 4 Absatz 3 KWahlG). Die Kreiswahlbezirke sind also aus den Gemeindewahlbezirken zusammenzusetzen. Dabei muss jeder Kreiswahlbezirk eine zusammenhängende Fläche bilden.
2. Unter Berücksichtigung des Urteils des VerfGH vom 20.12.2019 und der hierzu ergangenen Erlasse des MI sind Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Einwohner bzw. der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken bis zu 15% unbedenklich. Eine Abweichung zwischen 15% und 25% müsste vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar begründet werden. Eine Abweichung von mehr als 25% ist entsprechend § 4 KWahlG ausgeschlossen.
Damit die 15%-Grenzen auch noch zum Zeitpunkt der Wahl eingehalten sein werden, sollte ggf. ein angemessener Sicherheitsabstand berücksichtigt werden.
3. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist weiterhin darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben. Diese Vorgabe steht allerdings hinter der Einschränkung bezogen auf die maximal zulässigen Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohner- bzw. Wahlberechtigtenzahl zurück.

Um eine möglichst aktuelle Meldedaten-Grundlage für die Einteilung der Kreiswahlbezirke zu erlangen und auch um im Hinblick auf den relativ späten Zeitpunkt der Wahlbezirkseinteilung zwischenzeitliche Entwicklungen berücksichtigen zu können, wurden die Gemeinden gebeten, zusätzlich zu den Gesamtzahlen der Einwohner und Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2019 auch die Gesamtzahl der Wahlberechtigten zum 01.02.2020 und - ebenfalls zu diesem Stichtag - die Verteilung der Wahlberechtigten auf die einzelnen von den Wahlausschüssen der Gemeinden gebildeten Wahlbezirke mitzuteilen.

Diese Daten wurden als Grundlage für die Bildung der Kreiswahlbezirke herangezogen.

Ausgehend von der Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Rhein-Sieg-Kreis zum 01.02.2020 von 489.164 ergibt sich bei 35 Wahlbezirken eine durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl von **13.976** (vgl. **Anlage 3, 1. Zeile**) mit 15%-Abweichungsgrenzen von **11.880** bis **16.072** (vgl. **Anlage 3, 2. Zeile**).

Bezogen auf Abweichungen von mehr als 15 % von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl wird die Problematik gesehen, dass eine verfassungskonforme Rechtfertigung nur schwer darstellbar sein würde, da denkbare Gründe ein der Wahl-

und der Chancengleichheit entsprechendes Gewicht haben müssten. **Die vorgeschlagene Einteilung berücksichtigt daher die Einhaltung der vom VerfGH aufgerufenen Abweichungsgrenzen von 15 % in allen Kreiswahlbezirken.**

Wie bereits bei den Einteilungen der Kreiswahlbezirke vergangener Wahlen wurde versucht, gemeindeübergreifende Zuschnitte wenn möglich zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Bei der Kreistagswahl in 2014 erstreckten sich 4 Kreiswahlbezirke über Gemeindegrenzen:

KWBZ 3 Meckenheim/Wachtberg, KWBZ 8 Bornheim/Alfter, KWBZ 22 Ruppichteroth/Windeck und KWBZ 29 Bad Honnef/Königswinter.

Durch die veränderte Grundlage (Verringerung der Zahl der Wahlbezirke) und die zu beachtenden Einschränkungen durch das Urteil des VerfGH und die Erlasse des MI ergibt sich für die Einteilung 2020 das Erfordernis, zusätzliche, veränderte bzw. umfassendere gemeindeübergreifende Zuschnitte vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Zuordnung der Wahlbezirke (WBZ) der Gemeinden zu den Kreiswahlbezirken (KWBZ) ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

In Anlage 4 sind zur ausführlichen Information die im Wesentlichen betroffenen Ortschaften (nicht zwingend vollständig) sowie die jeweiligen WB-Zahlen zum 01.02.2020 aufgeführt.

(Anmerkung: Die Summe der Wahlberechtigten zum 01.02.2020 nach Anlage 3 weicht um 36 von der Summe der in Anlage 4 für die einzelnen Kreiswahlbezirke genannten Wahlberechtigten ab. Dies resultiert daraus, dass einige Gemeinden die Gesamtzahl der Wahlberechtigten und die Wahlberechtigtenzahl für die einzelnen Wahlbezirke an unterschiedlichen Tagen ermittelt haben. Durch Nachbuchungen in den Meldesystemen konnte es bei den entsprechenden Abfragen zu leichten Veränderungen kommen. Für die vorgenommenen Berechnungen sind diese geringfügigen Abweichungen nicht relevant.)

Anlage 5 enthält die zu beschließende Einteilung mit Angabe der Bezeichnung der Wahlbezirke.

Die vorgeschlagene Einteilung wird wie folgt erläutert:

Wachtberg/Meckenheim

Die Gemeinde Wachtberg grenzt im Rhein-Sieg-Kreis ausschließlich an die Stadt Meckenheim. Ein Ausgleich der zu hohen Zahl der Wahlberechtigten (WB) in Wachtberg kann somit nur über Meckenheim erfolgen. Die WB-Zahl in Meckenheim ist dagegen zu gering, um ohne Erweiterung um WBZ anderer Gemeinden zwei KWBZ bilden zu können.

Bereits bei den letzten Kommunalwahlen wurden WBZ aus Wachtberg einem Meckenerheimer KWBZ zugeordnet, in 2014 waren dies die WBZ 010-030. Die nunmehr zu beachtende 15%-Grenze, der Zuschnitt der WBZ der Gemeinden sowie die

entsprechenden aktuellen WB-Zahlen ergeben, dass eine 2014 entsprechende Zuordnung für die Stadt Meckenheim nicht mehr ausreichend wäre. Ausgehend von einem Ausgleich Wachtberg/Meckenheim ist die Zuteilung von fünf Wachtberger WBZ erforderlich, um in Meckenheim ohne WBZ aus einer weiteren (dritten) Kommune zwei die 15%-Grenzen einhaltende KWBZ bilden zu können.

Der Entwurf berücksichtigt die Zuordnung der bereits 2014 dem KWBZ 3 zugeschlagenen WBZ 010-030 sowie zusätzlich der WBZ 160 und 170 (Villip mit Holzem und Wittfelder Hof) zum Meckener **KWBZ 3** (Meckenheim II). Die Abgabe weiterer WBZ aus Wachtberg wäre nicht möglich, ohne dort die 15 %-Grenze zu unterschreiten.

Für den **KWBZ 3** ergibt sich mit den vorgenannten WBZ aus Wachtberg und den Meckener WBZ 070, 100 (Teile Hauptort), 130-160 (Merl) und 190 (Lüftelberg) insgesamt eine WB-Zahl v. 12.001 Wahlberechtigten, die innerhalb der 15%-Abweichung liegt.

Die verbleibenden WBZ der Gemeinde Wachtberg bilden den **KWBZ 1** mit 12.505 WB.

Der **KWBZ 2** Meckenheim I erreicht 12.243 WB.

Rheinbach/Alfter

Anders als noch bei der Kreistagswahl 2014 können die WBZ der Stadt Rheinbach nicht ohne Zuordnung aus anderen Kommunen zwei KWBZ ausfüllen. Die WB-Zahl der Gemeinde Alfter ist dagegen für den KWBZ deutlich zu hoch (hinzu kommt eine von der Gemeinde vermerkte Zuzugsprognose bis zur Wahl von gesamt 700 Einwohnern), so dass eine Abgabe von WBZ an eine angrenzende Kommune erforderlich ist.

Der Entwurf sieht unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten die Zuordnung der vier Witterschlicker Wahlbezirke 130-160 mit gesamt 4.564 WB zu dem Rheinbacher **KWBZ 5** vor, der mit dem nördlich gelegenen Flerzheim den Übergang zum südlichsten Alfterer WBZ 160 herstellt. Der **KWBZ 5** Rheinbach II erreicht so 13.956 WB + Zuzugsprognose der Gemeinde Alfter v. 200 Einwohnern.

Der Alfterer **KWBZ 7** umfasst mit den WBZ 010-120 noch 14.390 WB + Zuzugsprognose der Gemeinde Alfter v. 500 Einwohnern.

Bisher wurden WBZ aus Alfter jeweils einem Bornheimer KWBZ zugeordnet. Durch den Zuordnungsbedarf in Rheinbach wurde hier eine von der bisherigen Vorgehensweise abweichende Lösung gewählt.

Swisttal

Das Gebiet der Gemeinde Swisttal bildet den **KWBZ 6**.

Bornheim

Auf die Stadt **Bornheim** entfallen die drei **KWBZ 8, 9 und 10**, deren Bildung auch ohne eine Erweiterung um WBZ aus Alfter innerhalb der 15%-Grenzen möglich ist. Die Einteilung ist den Anlagen 4/5 zu entnehmen.

Niederkassel

Auf die Stadt Niederkassel entfallen unverändert 2 KWBZ. Unter Berücksichtigung der länglichen Form des Stadtgebiets und der entsprechenden Lage der Ortsteile kann nur eine Aufteilung Nord/Süd erfolgen.

Dem **KWBZ 11** werden wie in 2014 die WBZ 010-090 (Lülsdorf, Ranzel, Niederkassel außer Süd), dem **KWBZ 12** die WBZ 100-190 (Niederkassel-Süd, Uckendorf, Stockem, Rheidt und Mondorf) zugeordnet.

Die KWBZ kommen auf 14.865 WB (11) bzw. 16.054 WB (12). Die WB-Zahl des **KWBZ 12** bleibt somit noch innerhalb der 15%-Abweichung, liegt aber nah an der Obergrenze. Eine Umverteilung des mittig liegenden WBZ 100 mit 1.673 WB (Ndk-Süd/Uckendorf/Stockem) zum nördlichen KWBZ ist nicht möglich, da dieser die 15%-Grenze dann deutlich überschreiten würde.

Die KWBZ, die auf die an Niederkassel angrenzende Stadt Troisdorf entfallen, haben aufgrund ihrer Größe keine Aufnahmekapazitäten.

Für eine evtl. Überschreitung der 15%-Grenze bis zum Wahltag gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, zumal entsprechende besondere Zuzugsprognosen seitens der Stadt nicht vorliegen. Es wird daher vorgeschlagen, die Einteilung der KWBZ 11 und 12 wie oben genannt vorzunehmen.

Troisdorf

Auf die Stadt Troisdorf entfallen nur noch 4 KWBZ (**KWBZ 13 bis 16**). Vorgeschlagen wird unter Berücksichtigung der neu gebildeten WBZ der Stadt die aus der Anlage ersichtliche Einteilung.

Der südliche **KWBZ 16** ist mit 15.819 WB vergleichsweise groß, liegt aber auch inkl. der städtischen Zuzugsprognose v. 156 WB (dann 15.975 WB) innerhalb der 15%-Grenzen. Aufgrund der Größe der städtischen WBZ und der erforderlichen Bildung zusammenhängender Flächen lässt sich ein großer Troisdorfer KWBZ nicht vermeiden.

Der Ortsteil Altenrath bildete in 2014 einen KWBZ mit Spich. Da die aktuelle städtische WBZ-Einteilung Altenrath mit einem Teil des Hauptortes Troisdorf im WBZ 010 zusammengefasst hat, ist Altenrath für die kommende Wahl mit Troisdorf-Ort dem **KWBZ 13** mit 14.455 WB zugeordnet.

Lohmar/Siegburg

Auf Lohmar und Siegburg entfallen jeweils zwei KWBZ.

Allerdings lässt die zu hohe WB-Zahl der Stadt Siegburg die bisherige Aufteilung auf nur zwei KWBZ nicht mehr zu. Erforderlich ist die Zuordnung von zwei Siegburger WBZ zu einem KWBZ einer angrenzenden Kommune.

Siegburg grenzt an Sankt Augustin, Troisdorf, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid und Hennef an. Aufgrund der Größe der KWBZ Sankt Augustin und Troisdorf kommt eine Zuordnung von zwei zusätzlichen WBZ nicht in Betracht, dies gilt ebenso für Neunkirchen-Seelscheid.

Die Lohmarer KWBZ können dagegen auch mit einer entsprechenden Zuordnung aus Siegburg unproblematisch innerhalb der 15 %-Grenzen gebildet werden.

Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des südlichen Lohmarer **KWBZ 17** um die Siegburger WBZ 110 und 120 mit 3.221 WB auf dann gesamt 14.391 WB, so dass die bei den vergangenen Kreistagswahlen gebildeten zwei Siegburger KWBZ gleichmäßig um jeweils einen WBZ verkleinert werden.

Die Zusammensetzung des **KWBZ 18** Lohmar sowie der Siegburger **KWBZ 34** und **35** sind den Anlagen 4/5 zu entnehmen.

Neunkirchen-Seelscheid/Much

Die Zahl der WB in Neunkirchen-Seelscheid überschreitet die 15%-Höchstgrenze um 590 WB. Es wird daher vorgeschlagen, wie bereits in 2009 den nördlichen WBZ 010 (Seelscheid I) mit 1.090 WB dem **KWBZ 20** (Much) zuzuordnen, der so gesamt 13.035 WB umfasst.

Für den **KWBZ 19** (Neunkirchen-Seelscheid) verbleiben 15.572 Wahlberechtigte.

Ruppichteroth/Windeck

Die WB der Gemeinde Ruppichteroth erreichen mit 8.779 nicht die Mindestzahl für einen KWBZ. Schon bei den letzten Kommunalwahlen wurden WBZ der Gemeinde Windeck zugeordnet, in 2014 waren dies die WBZ 140 und 160.

Aufgrund der veränderten Berechnungsgrundlagen ist eine entsprechende Verstärkung nicht mehr ausreichend. Erforderlich ist vielmehr eine Erweiterung des **KWBZ 21** (Ruppichteroth) um vier Windecker WBZ.

Dies ist möglich durch Zuordnung der WBZ 110 sowie 140-160 aus Windeck mit 3.794 WB, der **KWBZ 21** kommt so auf 12.573 WB.

Der **KWBZ 22** (Windeck) umfasst noch 12.225 WB.

Eitorf

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Eitorf bildet den **KWBZ 23**.

Hennef

Auf das Stadtgebiet Hennef entfallen die **KWBZ 24, 25** und **26**, deren Zusammensetzung den Anlagen 4/5 zu entnehmen ist.

Bad Honnef/Königswinter

Auf die Städte Bad Honnef und Königswinter entfallen je 2 KWBZ. Die WB-Zahl in Bad Honnef ist jedoch zu gering, um für das Stadtgebiet aus den beschlossenen Gemeindewahlbezirken zwei ausreichend große KWBZ zu bilden. Die WB-Zahl in Königswinter ist ausgehend von dem 15%-Korridor dagegen etwas zu hoch.

Wie bei den letzten Kreistagswahlen ist für einen der Bad Honnefer KWBZ die Zuordnung von WBZ aus der einzigen angrenzenden Rhein-Sieg-Kommune Königswinter erforderlich. Diese werden in einem größeren Umfang erfolgen müssen als bisher.

In 2014 wurde den östlichen WBZ der Stadt Bad Honnef (KWBZ Bad Honnef II) ein Königswinterer WBZ (Oberhau) zugeordnet.

Die Zuordnung nur eines WBZ ist nicht mehr ausreichend. Vielmehr sind drei WBZ aus Königswinter einem der Bad Honnefer KWBZ zuzuschlagen.

Unter Berücksichtigung der veränderten Bedingungen und Anforderungen an den gemeindeübergreifenden Zuschnitt wird vorgeschlagen, mit den WBZ 010-030 drei westliche WBZ aus Königswinter mit Anbindung über die Rheinschiene nach Rhöndorf dem **KWBZ 27** Bad Honnef I zuzuordnen, die eine deutlich kleinere Fläche umfassen als es bei der Auswahl von drei östlich gelegenen Königswinterer WBZ der Fall wäre. Die WBZ 010-030 beinhalten Königswinter-Süd, -Nord und Niederdollendorf-Süd und 4.725 WB.

Der **KWBZ 27** Bad Honnef I/Königswinter erreicht so 12.659 WB.

Die Einteilung des **KWBZ 28** Bad Honnef II sowie der Königswinterer **KWBZ 29** und **30** sind den Anlagen 4/5 zu entnehmen.

Sankt Augustin

Auf das Stadtgebiet Sankt Augustin entfallen die drei **KWBZ 31, 32** und **33**. Die Einteilung ergibt sich aus den Anlagen 4/5.

Zur Sitzung des Wahlausschusses.

(Udelhoven)